

Anlage zur Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien  
Hansestadt Bremen in der Änderungsfassung vom 17. Dezember 2004

**Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der  
Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (Brem. ABl. S. 977),  
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung  
vom 19. November 2019 (BremABl. S. 309)**

**I. A. Bescheinigungen und Beglaubigungen, Kopien und Abschriften**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Beglaubigungen                          | € 1,50 bis € 7,50  |
| 2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | € 2,50 bis € 10,00 |
| 3. Kopien und Abschriften pro Blatt        | € 0,50             |

nach Umfang des erforderlichen Verwaltungsaufwandes.

**B. Eintragungs- und Genehmigungsverfahren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure   |          |
| a) nach § 6 Abs. 1 BremIngG (natürliche Personen)  | € 150,00 |
| b) nach § 6 Abs. 2 BremIngG (Zusammenschlüsse)   | € 250,00 |
| 2. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure   |          |
| a) nach § 10 Abs. 3 BremIngG (natürliche Personen)   | € 150,00 |
| b) nach § 10 Abs. 7 BremIngG (Zusammenschlüsse)  | € 250,00 |
| 3. Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten oder die Liste der<br>Tragwerksplanerinnen / Tragwerksplaner | € 150,00 |
| 4. Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Kammermitglied   |          |

und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis € 75,00

5. Eintragung eines Prüfindgenieurs für Baustatik oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als Pflichtmitglied der Kammer in das Mitgliederverzeichnis € 150,00

6. Werden mehrere Eintragungen nach den Nummern 1 bis 5 beantragt und kann hierüber in ein und demselben Eintragungsverfahren entschieden werden, so beträgt die Gebühr insgesamt € 150,00.

7. Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung nach § 2 BremIngG

a) Grundgebühr € 250,00  
(sofern eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen dem Antrag beiliegt ist ein Nachlass in Höhe von € 100,00 zu gewähren)

b) Durchführung einer Defizitprüfung zusätzlich zu a) € 100,00 - € 300,00

c) Anordnung, Durchführung und Bewertung einer Ausgleichsmaßnahme € 100,00 - € 700,00 zusätzlich zu a) und b)

8. Gebühr nach § 2 Absatz 1 der Verfahrens- und Prüfungsordnung der Ingenieur-kammer der Freien Hansestadt Bremen zur Anerkennung und Listenführung der Brandschutzplaner - für Mitglieder der Architektenkammer Bremen oder der Ingenieurkammer Bremen:

€ 250,-

- für alle weiteren Personen: € 400,-

### **C. Änderungen von Eintragungen**

Wird ein Wechsel bzw. eine Änderung der jeweiligen Eintragung im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen beantragt, so beträgt die entsprechende Gebühr

€ 75,00 für natürliche Personen oder

€ 125,00 für Zusammenschlüsse.

### **D. Lösungsverfahren**

Löschung in einer oder mehreren der in Buchstabe B Nr. 1 bis 5 genannten Listen und Verzeichnisse

€ 50,00

### **E. Schlichtungsverfahren (§ 21 BremIngG)**

1. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten, setzt der Schlichtungsausschuss die Gebühr entsprechend dem Umfang der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache fest, in dem Rahmen von € 50,00 bis € 500,00.

2. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt folgende Gebührenstaffel:

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu € 2.500,00	7,0 %
sowie von dem € 2.500,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 5.000,00	zusätzlich 5,0 %
von dem € 5.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 7.500,00	zusätzlich 4,0 %

von dem € 7.500,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 10.000,00	zusätzlich 3,0 %
von dem € 10.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 15.000,00	zusätzlich 2,0 %
von dem € 15.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 25.000,00	zusätzlich 1,0 %
von dem € 25.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 50.000,00	zusätzlich 0,5 %
von dem € 50.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	zusätzlich 0,3 %

Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Schlichtungsausschuss entsprechend den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Schlichtungsausschuss kann dem Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache die Gebühr bis auf den doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

Die Mindestgebühr beträgt € 50,00.

#### **F. Beitragsverfahren**

Die Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung (Beitreibung von Beiträgen) beträgt € 20,00.

#### **G. Sonstige Amtshandlungen und Leistungen**

(1) Für das Anerkennungsverfahren zum "Sachverständigen für energiesparendes Bauen" nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) fallen mit Antragstellung Gebühren in Höhe von 950 € an, die vom Antragsteller zu entrichten sind. Sollte das Anerkennungsverfahren bereits vor der mündlichen Prüfung nach EnEV/EEWärmeGV beendet sein, wird dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag ein Betrag in Höhe von 700 € zurückerstattet.

(2) Die Gebühr für ausführliche schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen, die Bearbeitung von Rügen, Widersprüchen und ähnliche Leistungen richtet sich nach dem

Zeitaufwand für die Sachbearbeitung, der von der Kammergeschäftsstelle festgestellt wird.  
Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde für Kammermitglieder € 30,00,  
für andere Personen € 60,00.

## **II. In-Kraft-Treten**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.